Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/7329

05. 06. 90

Sachgebiet 281

Antrag

der Abgeordneten Frau Dr. Vollmer, Kleinert (Marburg) und der Fraktion DIE GRÜNEN

Errichtung einer nationalen Gedenkstätte in Hadamar für die Opfer der NS-„Euthanasie"-Verbrechen

Der Bundestag wolle beschließen:

1. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf, die Gedenkstätte Hadamar für die Opfer der NS-„Euthanasie"-Verbrechen noch im Jahr 1990 in den Rang einer nationalen Gedenkstätte zu erheben und für eine angemessene und dauerhafte Finanzierung zu sorgen.

2. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf, über den Bundeshaushalt im Jahr 1990 500 000 DM und in den folgenden Jahren jeweils 1 Mio. DM zur Realisierung der unter 1. genannten Ziele für Sach- und Personalkosten bereitzustellen.

Bonn, den 5. Juni 1990

Kleinert (Marburg)
Hoss, Frau Schoppe, Frau Dr. Vollmer und Fraktion

Begründung

1. Ausmaß der „Euthanasie"-Verbrechen

Im November 1940 wurde die hessische Landesheilanstalt Hadamar von ihrem Träger, dem Bezirkskommunalverband Wiesbaden, an die Tötungsorganisation der „Euthanasie"-Zentrale in Berlin verpachtet. Damit wurde Hadamar die sechste und letzte NS-„Euthanasie"-Anstalt (fünf befanden sich auf dem Gebiet des Deutschen Reiches, eine in Österreich). Im Winter 1940/41 wurde die Anstalt von Patienten/innen und Personal geräumt und im Keller die Gaskammer und die zwei Krematorien installiert. Zwei Seziertische kamen hinzu, auf denen zu wissenschaftlichen Zwecken den Opfern die Gehirne entnommen wurden. Von Januar bis August 1941 wurden in der „Euthanasie"-Anstalt Hadamar über 10 000 Menschen mit Kohlenmonoxydgas ermordet und verbrannt. Sie kamen über

sogenannte Zwischenanstalten aus den Gebieten der heutigen Bundesländer Hessen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Baden-Württemberg und Niedersachsen und wurden angeblich aus kriegswichtigen Gründen aus ihren Stammanstalten verlegt. Tatsächlich waren die Opfer über eine Meldebogenaktion des Reichministeriums des Innern erfaßt und von „ärztlichen Gutachtern" zum Tode verurteilt worden, da sie länger als fünf Jahre in Anstaltsverwahrung oder nicht voll arbeitsfähig waren. Diesem halboffiziellen „Euthanasie"-Programm der Nationalsozialisten fielen bis August 1941 über 70 000 Anstaltsinsassen zum Opfer, was etwa einem Drittel aller Insassen der deutschen Heil- und Pflegeanstalten entsprach.

Nach dem Stopp der Gasmorde, die selbst nach NS-Recht illegal waren, wurden im ganzen Reichsgebiet Anstalten der sogenannten „wilden Euthanasie" eingerichtet – darin wurden die Alten, Kranken und Behinderten mit Überdosen von Medikamenten und Hungerkost getötet. Über die Zahl der Opfer dieser Maßnahme sind keine genauen Daten bekannt, sie geht wahrscheinlich nochmals in die Hunderttausend. Hadamar wurde zu einer solchen Anstalt der „wilden Euthanasie", in der bis März 1945 psychisch und physisch kranke Kinder, Jugendliche, Frauen und Männer ermordet wurden. Sie kamen aus dem gesamten Reichsgebiet. Von den zwischen 1942 und 1945 in der Landesheilanstalt Hadamar aufgenommenen 4 817 Kranken verstarben 4 422 – die meisten keines natürlichen Todes, wie spätere Prozesse belegen.

Ab 1943 wurden in der Anstalt auch Kinder mit einem jüdischen Elternteil ermordet, die sich in staatlicher Fürsorgeerziehung befanden. 1944 ließen die Nationalsozialisten tuberkulosekranke Zwangsarbeiter/innen und ihre Kinder nach Hadamar zur Tötung verlegen. Die ca. 500 ermordeten Zwangsarbeiter kamen fast alle aus Polen oder der Sowjetunion. Gegen Kriegsende wurden auch psychisch kranke Wehrmachtssoldaten und SS-Angehörige nach Hadamar zur Ermordung verlegt.

2. *Geschichte der Gedenkstätte*

1953 wurde im Foyer des Psychiatrischen Krankenhauses Hadamar (damaliges Hauptgebäude) ein Relief zum Gedenken an die Toten der Jahre 1941 bis 1945 angebracht.

1964 weihte Pastor Martin Niemöller, damals Präsident der Landeskirche Hessen-Nassau, die Gedenkstätte auf dem Anstaltsfriedhof ein. Die Massengräber der etwa 5 000 Ermordeten aus den Jahren 1942 bis 1945 wurden in eine große Grabfläche umgewandelt. Symbolische Grabsteine und eine Stele mit der Inschrift „Mensch achte den Menschen" wurden zum Gedenken an die Opfer der NS-„Euthanasie"-Verbrechen aufgestellt.

1983 erarbeiteten vier Gießener Studenten im Auftrag des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen eine kleine Gedenkausstellung, in der die nationalsozialistischen Verbrechen in Hadamar dokumentiert wurden. Die Ausstellung hängt im Keller,

neben den ehemaligen Mordräumen. Es existieren noch die ca. 14 m^2 große gekachelte Gaskammer, die Sockel der Krematorien und zwei Seziertische.

1987 beschloß der LWV Hessen, aufgrund des großen Interesses von Schulklassen und Berufsschulklassen (Altenpflege, Krankenpflege), von im Beruf stehenden Medizinern, Psychiatern und Pflegepersonal, aber auch anderer Interessengruppen und Angehörigen von Opfern, die Gedenkstätte Hadamar zu vergrößern und die Ausstellung dem neuesten Forschungsstand und der Gedenkstättenpädagogik anzupassen.

1990 wird mit der Einweihung der neuen Dauerausstellung im Herbst und der Einrichtung eines Gedenkraumes der Ausbau der Gedenkstätte Hadamar durch den Landeswohlfahrtsverband Hessen (mit 160 000 DM vom Bundesministerium des Innern bezuschußt) sein vorläufiges Ende gefunden haben.

3. *Jetzige Angebote und zukünftige Aufgaben*

Die Gedenkstätte Hadamar wird von einer in der Hauptverwaltung in Kassel beschäftigten Historikerin und Pädagogin betreut und geleitet. Vor Ort wird die pädagogische Betreuung von Gruppen von ABM-Kräften und Honorarkräften geleistet. Dies ist ein auf die Dauer nicht haltbarer Zustand, da eine Sicherung des Angebotes der Gedenkstätte Hadamar gewährleistet sein muß. Der dauernd zunehmende Besucheranstrom erfordert die Einstellung fester Mitarbeiter/innen und damit auch Öffnungszeiten an Wochenenden. Die Gedenkstätte Hadamar ist inzwischen eine Gedenkstätte von nationaler Bedeutung geworden. Sie ist die einzige Gedenkstätte für die Opfer der NS-„Euthanasie"-Verbrechen in der Bundesrepublik Deutschland und setzt jetzt schon ihre Schwerpunkte in der historisch-politischen Bildung, der Lehrerfortbildung, der beruflichen Fort- und Weiterbildung und der Betreuung von überlebenden Betroffenen und Angehörigen von Opfern. Sie ist Ort von wissenschaftlichen Tagungen und pädagogischen Seminaren zu dem Themenkomplex.

Die Gedenkstätte hat überregionale Bedeutung und nationale Aufgaben zu erfüllen. Diese Dimension übersteigt das Leistungsvermögen des LWV Hessen, der als hessischer Wohlfahrtsverband, finanziert von den Kommunen und dem Land Hessen, die Gedenkstättenarbeit als freiwillige Leistung betreibt. Hier ist jetzt die Bundesrepublik Deutschland in ihrer Verantwortung gefordert und sollte dies auch deutlich machen. Durch die Zumessung des Ranges einer „Nationalen Gedenkstätte" an die Gedenkstätte Hadamar könnte ein wichtiger symbolischer Schritt vollzogen und im Zuge dieser Maßnahme die finanzielle und personelle Situation der Gedenkstätte dauerhaft gesichert werden. Die Initiative „Nationale Gedenkstätte Hadamar", die von der Landesdirektorin Irmgard Gaertner im Dezember vorigen Jahres ins Leben gerufen wurde, hat bisher bei vielen Bundestagsabgeordneten, der hessischen Landesregierung, kommunalen Spitzenverbänden und Wohlfahrtsverbänden und Interessenverbänden von NS-Opfern große Zustimmung gefunden.

4. Im Gegensatz zu regionalen Gedenkstätten, die entsprechend landesrechtlicher Kompetenzen geführt werden, besteht auf der Ebene des Bundes die Möglichkeit – und aus politischen Gründen die Notwendigkeit –, bei einer nationalen Gedenkstätte eine umfassende Finanzierung sicherzustellen, die außer den Maßnahmen der politischen Bildung auch Forschungstätigkeit sowie für den dauernden Betrieb der Gedenkstätte Personal- und Sachmittel umfaßt. Da eine Anerkennung als nationale Gedenkstätte frühestens in der zweiten Jahreshälfte 1990 zu erwarten ist, erscheint eine finanzielle Förderung, die die Hälfte der sonst zuzuweisenden Mittel umfaßt, ausreichend.

5. Das Bewußtsein über die NS-„Euthanasie"-Verbrechen ist in der Bundesrepublik Deutschland wenig verankert. Die Opfer dieser Verbrechen sind selbst innerhalb des Bundesentschädigungsgesetzes praktisch nicht berücksichtigt worden. In einem führenden Rechtskommentar heißt es dazu:

   „Die Tötung Geisteskranker (sog. Euthanasie) ist regelmäßig keine Verfolgung aus Gründen des § 1 und begründet daher keinen Anspruch der Hinterbliebenen auf Entschädigung. Hier kann Härteausgleich gewährt werden, wenn die Hinterbliebenen von dem Getöteten Unterhalt erhalten würden. Dies setzt voraus, daß die Geisteskrankheit behebbar war und der Getötete durch spätere Erwerbstätigkeit in der Lage gewesen wäre, seine Hinterbliebenen zu unterhalten. Schon in medizinischer Hinsicht wird sich dieser Beweis kaum führen lassen." (Brunn/Hebenstreit: Bundesentschädigungsgesetz Kommentar, Berlin 1965, S. 418)

   Die Tatsache, daß es Überlebende des „Euthanasie"-Mordprogramms gab, wurde lange geleugnet. Leistungen nach dem Bundesentschädigungsgesetz kommen für diese Betroffenen immer noch nicht in Betracht, da die Euthanasiemaßnahmen nicht als „typisches NS-Unrecht" anerkannt wurden. Seit 1988 können die „Euthanasie"-Opfer bzw. ihre Hinterbliebenen Leistungen nach dem Allgemeinen Kriegsfolgengesetz (AKG) im Rahmen einer Härteregelung erhalten. Wie sehr die Diskriminierung dieses Personenkreises im Rahmen des Entschädigungsrechts noch vorhanden ist, zeigt die Tatsache, daß laut Berichten der Bundesregierung bundesweit im Jahr 1988 in keinem einzigen Fall, im Jahre 1989 in nur drei Fällen laufende Leistungen (Renten) bewilligt wurden. Es besteht also sowohl im Rahmen des Entschädigungsrechts wie bei dem Gedenken an die Taten, Täter und Opfer des NS-„Euthanasie"-Mordprogramms eine besondere Handlungsverpflichtung des Bundes.

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Telefon 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56,5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51, Telefax (02 28) 36 12 75
ISSN 0722-8333